

Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm



DIE BÜRGERMEISTERIN

ELTERNINFORMATION

für alle Eltern, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und /oder der offenen Ganztagsgrundschule betreut werden

FAMILIE, JUGEND & SOZIALES, FAMILIENBÜRO

Büroanschrift: Kurfürstenstr. 23b

Postanschrift: Moltkestr. 26

Zimmer 1

Ansprechpartner/in Frau Gouverneur / Frau Meyer

Telefon (02336) 801-308/ -295

Fax (02336) 801- 77308/ -77295

E-mail elternbeitrag@schwelm.de

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

Elternbeiträge nach der Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung der Elternbeiträge

- ***für Tageseinrichtungen***
- ***Tagespflege***
- ***offene Ganztagsgrundschule / OGS***

Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung Ihres Kindes in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen sind von Ihnen gemäß der Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen, Tagespflege und offene Ganztagsgrundschule entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kinderbetreuungsleistungen zu entrichten.

Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bin ich für die Festsetzung der Elternbeiträge zuständig. **Bei Aufnahme** Ihres Kindes **und danach auf Verlangen** sind Sie gem. § 7 Abs.1 der Satzung verpflichtet, Ihre Jahreseinkünfte („verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“) anzugeben und zu belegen. Machen Sie unrichtige oder unvollständige Angaben, so kann gegen Sie gem. § 9 der Satzung ein **Bußgeld** bis zu 5.000 € verhängt werden.

Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr, welches **am 01. August** beginnt und **am 31.07. des Folgejahres** endet. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergarten-/Schuljahr in die Einrichtung aufgenommen, so **beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Aufnahmemonats**.

Elternbeiträge sind auch für Zeiträume zu zahlen, in denen die Einrichtung geschlossen ist (z.B. Ferien) oder in denen das Kind die Einrichtung aus anderweitigen Gründen (z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingt) nicht besucht.

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konten der Stadtkasse:	SWIFT-BIC:	IBAN:
Fax:	(02336) 801-370	nach Vereinbarung	Hauptstr. 14	Zahlungsabwicklung	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de		58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien	564, 567, 569, 580, 588, 608, SB37 und AST					

Die gesetzliche Regelung des Landes NRW zur Beitragsbefreiung wird berücksichtigt.

Bitte lesen Sie die beigefügte Satzung aufmerksam durch!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die oben aufgeführten Sachbearbeiterinnen.

Was ist zu tun bei einer Änderung des Einkommens?

Jede Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen kann, ist gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung unverzüglich dem Jugendamt zu melden. Machen Sie fehlerhafte Angaben oder melden Sie eine solche Einkommensänderung nicht, so können die zu wenig gezahlten Elternbeiträge auch noch rückwirkend für mehrere Jahre nachgefordert werden.

Werden nach Aufforderung keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder werden keine Nachweise über Art, Umfang und Höhe der Einkünfte erbracht, so ist unabhängig von Ihrem tatsächlichen Einkommen, gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung, der höchste Elternbeitrag von Ihnen zu entrichten.

Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihrer Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß und fristgerecht nachzukommen.

Wie sind die Angaben zu den Einkommensverhältnissen zu belegen?

Als Nachweis der Einkommensverhältnisse sind vor allem der Einkommensteuerbescheid, sowie die Dezemberabrechnung geeignet. Sollten Sie öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Leistungen durch das Job-Center, Krankengeld, Wohngeld o.ä.) erhalten, reichen Sie die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden ein. Weitere Einkünfte weisen Sie in sonstiger geeigneter Form nach.

Sollten Ihre anzurechnenden Einkünfte den Betrag von 115.000 € übersteigen, so kreuzen Sie bitte lediglich diese Einkommensgruppe an.

Nachweise müssen in diesem Fall nicht erbracht werden.

Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nach den Vorschriften des SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Die Elternbeitragsabteilung

Anlagen:

- **Satzung der Stadt Schwelm**
- **Elternbeitragstabelle**
- **Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“**

Telefonzentrale:	(02336) 801-0	Öffnungszeiten:	Lieferanschrift:	Konten der Stadtkasse:	SWIFT-BIC:	IBAN:
Fax:	(02336) 801-370	nach Vereinbarung	Hauptstr. 14	Zahlungsabwicklung	WELADED1SLM	DE11 4545 1555 0000 0000 75
E-mail:	info@schwelm.de		58332 Schwelm			
Internet:	www.schwelm.de					
Buslinien	564, 567, 569, 580, 588, 608, SB37 und AST					